

**Verbandsordnung
des Zweckverbandes Kindergarten Schallodenbach
vom 23.02.2012**

Die Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Schallodenbach und Schneckenhausen bilden seit dem 01.09.2005 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, für den Bereich der Verbandsmitglieder die Bauträgerschaft für den Kindergarten in Schallodenbach zu übernehmen. Außerdem übernimmt der Zweckverband einen Teil der anfallenden Sachkosten.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Heiligenmoschel, Schallodenbach und Schneckenhausen.

§ 3

Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindergarten Schallodenbach“.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Otterberg.

§ 4

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Vertretern. Davon entsenden die Verbandsmitglieder jeweils 2 Vertreter.

§ 5

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

1. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils 2 Stimmen.
2. Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder wird durch deren gesetzlichen Vertreter und das zusätzlich entsandte Mitglied ausgeübt.
3. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Verbandsvorsteher

1. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und stellvertretenden Verbandsvorstehers ist identisch mit der Wahlperiode der Gemeindevertretungen.
2. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung gelten hierzu analog.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt gemäß § 9 Abs. 2 KomZG die Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg.

§ 8

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterberg.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs für die Bauträgerschaft

1. Die durch Zuschüsse und sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Kosten für bauliche Unterhaltungen und Baumaßnahmen des Kindergartens Schallodenbach werden nach dem Verhältnis der vom Einwohnermeldeamt fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Stichtag ist jeweils der 31.12. des dem Beginn der Maßnahme vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs für die Sachkosten

1. Die auf den Zweckverband anfallenden Anteile für die Sachkosten werden nach dem Verhältnis der vom Einwohnermeldeamt fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Mitglieds-
gemeinden umgelegt.
2. Stichtag ist jeweils der 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres.

§ 11

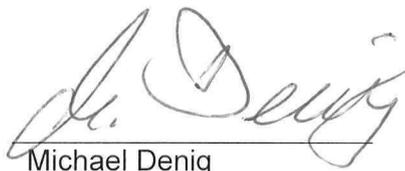
Außerkräftreten der bisherigen Verbandsordnung

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes Kindergarten Schallodenbach vom 01.02.2006 tritt am Tag nach der Feststellung dieser Verbandsordnung außer Kraft.

Otterberg, denn 23.02.2012

Für die Ortsgemeinde

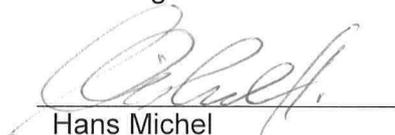
Heiligenmoschel



Michael Denig
Ortsbürgermeister



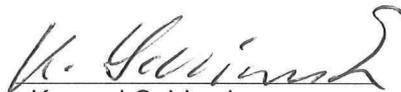
Schallodenbach



Hans Michel
Ortsbürgermeister



Schneckenhausen



Konrad Schiwiek
1. Ortsbeigeordneter

